

2818

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Bezirksamt Treptow-
Köpenick
von Berlin
Dienstgebäude:
Amtsstraße 1, 12555 Berlin
Zimmer 46

Bei Schriftwechsel bitte
Postfachadresse
verwenden!

Bearbeiterin: Frau
Kaufmann
GeschZ: SE PFin H1
Telefon (030) 902697 3495
Telefax (030) 90297 3503

Datum: April 2020

Antrag auf Einwilligung zur Aufhebung der Sperre der nach § 24 Abs. 3 S. 3 LHO i. V. m. § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 qualifiziert gesperrt veranschlagten Ausgaben sowie Bericht über das Prüferergebnis der Bauplanungsunterlagen gem. Nr. II. A. 17a) und Nr. II.A. 8 der Auflagen zum Haushalt 2020/2021 für die Investitionsmaßnahme Kapitel 3703, Titel 71401 (09K07, Sophie-Brahe-Schule, Standort Willi-Sänger-Straße: Gesamtanierung Schulfreiflächen; 12437, Willi-Sänger-Straße 1)

**Vorgang: 51. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Dezember 2019
Drucksache 18/2400 (I.A. zu § 7 und II.A. 8,9 und 17 a)**

Anlage

Ansätze:

Ansatz 2020:	1.340.000,00 €
Ansatz 2021	0,00 €
Ist 2019	0,00 €
Verfügungsbeschränkungen 2020:	1.248.570,76 €
Aktuelles Ist (Stand 11.03.2020)	0,00 €

Gesamtkosten

nach bestätigter Bauplanungsunterlage vom 23. Oktober 2019

Veranschlagung im Doppelhaushaltsplan 2020/2021:	1.340.000,00 €
Geprüfte BPU vom 23.10.2019:	1.394.000,00 €

§ 7 Abs. 1 HG 2020/2021 – Gesetzliche Sperre –
„(1) Zur Aufhebung der Sperre gemäß § 24 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung bedarf es bei einzeln veranschlagten Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000

Euro zusätzlich zur Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ergibt, dass der Rahmen bei der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.“

Das Abgeordnetenhaus hat zum Haushaltsplan 2020/2021 u.a. folgende Auflagen beschlossen:

Nr. 8

„Der Senat wird aufgefordert, die im § 31 LHO und AV § 31 LHO vorgeschriebenen Angaben zu den **Folgekosten von Investitionsmaßnahmen** – wo immer möglich auf Basis einer Lebenszyklusbetrachtung – künftig in den Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen im Haushaltsplan abzdrukken. Sollten die Bauplanungsunterlagen (BPU) und die Folgekostenschätzung zum Termin der Drucklegung im Ausnahmefall noch nicht vorliegen, so sind die entsprechenden Angaben dem Hauptausschuss in geeigneter Form in einer gesonderten Vorlage vorzulegen.“

Nr. 9

„Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, dem Hauptausschuss bei allen Vorlagen zu Investitionsmaßnahmen mitzuteilen, ob die vorhandenen Richtwerte für **Hochbau, Tiefbau oder Grünbaumaßnahmen** eingehalten werden und, falls dies nicht der Fall sein sollte, eventuelle Überschreitungen zu begründen.“

Nr. 17a

Die **Veranschlagungen nach § 24 Abs. 3 LHO** sind zukünftig auf einzelne Ausnahmefälle zu beschränken.

„Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, die Zustimmung des Hauptausschusses zur Aufhebung der Sperrn nach § 24 Abs. 3 LHO mit einem Bericht über das Prüfergebnis der BPU zu verbinden. Mit diesem Bericht ist sowohl die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu begründen als auch der Berlin bei einem Verzicht der Baumaßnahme erwachsende Nachteil darzustellen. Ferner muss der Bericht eine Darstellung der zu erwartenden Nutzungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten gemäß Vordruck SenStadtWohn III 1323.H F; wo keine Kostenrichtwerttabellen von SenStadtWohn vorhanden sind, können ersatzweise normierte Richtkostenvergleichswerte verwendet werden) und daraus abgeleitet eine Bestätigung der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme enthalten. Betragliche Abweichungen sind synoptisch darzustellen und zu begründen.“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss stimmt der Freigabe der qualifiziert gesperrt veranschlagten Ausgaben bei dieser Investitionsmaßnahme - Gesamtanierung Schulfreiflächen Sophie-Brahe-Schule – zu und nimmt den Bericht über das Prüfergebnis der Bauplanungsunterlagen zur Kenntnis (§ 24 Abs. 3 S. 3 LHO, § 7 Abs. 1 HG 2020/2021, Nr. II. A 8, 9 und Nr. II. A. 17a) der Auflagen zum Haushalt 2020/2021).

Hierzu wird berichtet:

Vorbemerkung:

Das Bezirksamt hat mit dem Entwurf des Investitionsprogramms 2019 bis 2023 (unter Kapitel 3703, Titel 71601) und mit der Haushaltsplanaufstellung 2020/2021 diese zu finanzierende Baumaßnahme mit Gesamtkosten in Höhe von 1.340.000,00 € aus der pauschalen Zuweisung beschlossen. Die Mittel für die Baumaßnahme sind nach § 24 Abs. 3 S. 3 LHO i. V. m. § 7 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2020/2021 qualifiziert gesperrt veranschlagt. Die Aufhebung der

Sperre bedarf zusätzlich zur Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen der Einwilligung des Hauptausschusses.

Darüber hinaus ist dem Hauptausschuss gem. Nr. II. A. 17a) der Auflagen zum Haushalt 2020/2021 zu berichten.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat mit Schreiben vom 19.03.2020 den Bedarfsänderungen, aus denen Gesamtkostenänderungen von 54.000,00 € (rd. 4 % bzw. unter 10 % der veranschlagten Gesamtkosten) resultieren, zugestimmt (§ 24 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 LHO).

Aufgrund der steigenden Schülerzahlen soll die Sophie-Brahe-Schule sowohl in der Grundstufe als auch in der Oberstufe ausgebaut werden. Hierzu erhält die Gemeinschaftsschule nach Fertigstellung der Willi-Sänger-Straße 1 ein komplett saniertes zusätzliches Gebäude, in dem der Grundschulenteil beschult werden soll. Mit der Kapazitätserweiterung – separater Grundschulenteil, entsteht neben der Gebäudesanierung auch der Bedarf an bedarfsgerechten Schulfreiflächen.

Gemäß dem Forderungsprogramm vom 22.11.2018 ist zur Sicherstellung des Bedarfs ein Umbau der Schulfreiflächen erforderlich. Das Vorhaben wurde im Zusammenhang mit der bereits laufenden Schulgebäudesanierung frühzeitig abgestimmt und entsprechend der absehbaren Baufreiheiten eingeplant. Die Gebäudesanierung wird bis Schuljahresbeginn 2020/2021 abgeschlossen.

Mit der geplanten Kapazitätserweiterung – hier Grundschulenteil, wird der Schulleitung die Möglichkeiten gegeben, die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule an einem qualifizierten Grundschulstandort zu beschulen, deren Ansprüchen entsprechend die Freiflächen gezielt zu gestalten und besondere schulische Inhalte des Schulprofils umzusetzen.

Die bestehenden Schulfreiflächen entsprechen sowohl baulich als auch funktional nicht den heutigen Anforderungen. Mit der Sanierung des Schulgebäudes ergab sich der Bedarf an qualifizierten Schulfreiflächen. Für die Sicherstellung der anschließenden qualifizierten Nutzung des Schulgebäudes besteht der sofortige Bedarf für einen anschließenden Freiflächenumbau.

Aus schulfachlicher Sicht ist der Freiflächenumbau dringend erforderlich, um die Beschulung zum Schuljahr 2020/2021 zu sichern.

1. Prüfergebnis der BPU und Berichterstattung i. S. d. § 24 Abs. 5 S. 2 LHO

Am 23. Oktober 2019 wurde die Bauplanungsunterlage (BPU) durch den Bezirksstadtrat für Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung genehmigt. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme wurden auf 1.394.000 € festgesetzt.

Die geprüfte BPU enthält Kostenänderungen gegenüber der ursprünglichen Bedarfsplanung (1.340.000,00 €). Insgesamt ergibt sich eine Erhöhung der geplanten Gesamtkosten von 54.000,00 € um ca. 4 % auf 1.394.000,00 €.

Dem Schulträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Wegen der Weitläufigkeit des Geländes können nicht alle Bereiche der Zuwegungen zu den Gebäudeeingängen vom Gebäude aus beleuchtet werden; insbesondere zur Turnhalle, die separat über den Zugang Eichbuschallee erschlossen werden muss, müssen daher zusätzlich Außenleuchten aufgestellt werden, um alle Zuwegungsbereiche verkehrssicher zu beleuchten.

Die Notwendigkeit der zusätzlichen Beleuchtung wurde erst im Zuge der Entwurfsplanung offenkundig.

Die oben erläuterten Sachverhalte stellen Bedarfsänderungen i. S. d. § 24 Abs. 5 S. 2 LHO dar:

Dadurch entstehen in KGr 546 zusätzliche Kosten in Höhe von 40.000,00 € und in KGr 736 Planungskosten in Höhe von 14.000,00 €.

Darstellung der Kostenerhöhung gegenüber der Anmeldung zum Investitionsprogramm 2019 bis 2023 und der BPU

KG	Veranschlagung im Doppelhaushaltsplan 2020/2021	Kosten lt. BPU	Differenz
100			
200			
300			
400			
500	1.154.000,00	1.194.000,00	40.000,00
600			
700	186.000,00	200.000,00	14.000,00
Gesamt	1.340.000,00	1.394.000,00	54.000,00

Den konzeptionellen Bedarfsänderungen, aus denen Gesamtkostenänderungen unter 10 % resultieren, hat die Senatsverwaltung für Finanzen am 19.03.2020 zugestimmt. Die Kostenänderungen aufgrund von Bedarfsänderungen betragen 54.000,00 € bzw. rd. 4%.

2. Planungs- und Bauablauf

Im Haushaltsjahr 2019 wurde mit bauvorbereitenden Maßnahmen begonnen, dafür wurden 78.075,06 € aus Kapitel 3810, Titel 54040 – Bauvorbereitungsmittel – finanziert. Im Haushaltsjahr 2020 wurden weitere bauvorbereitende Maßnahmen in Höhe von 13.354,18 € für Baumfällungen finanziert.

Da die Schule zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 in der ersten Augustwoche 2020 beschult werden soll, müssen wesentliche Bereiche des Schulhofes sowie der Zugangsbereiche zum Schulgebäude funktionsfähig hergestellt sein.

3. Notwendigkeit der Weiterführung der Baumaßnahme bzw. der Berlin erwachsende Nachteil bei einem Verzicht

Die Baumaßnahme ist dringend erforderlich, um die Beschulung zum Schuljahr 2020/2021 zu sichern.

4. Nutzungskosten und Wirtschaftlichkeit

Die jährlichen Unterhaltungskosten betragen 8.759,95 €.

Da es sich um den Umbau einer bestehenden Außenanlage handelt und keine zusätzlichen Folge- bzw. Nutzungskosten anfallen, erübrigt sich eine Darstellung gemäß Vordruck SenStadtWohn III 1323.H F.

Die Nachhaltigkeitskriterien der Verwaltungsvorschrift für umweltfreundliche Beschaffung – VwVBU und des „Bewertungssystems nachhaltiges Bauen - BNB“ wurden berücksichtigt.

Bei einer Flächengröße von 6.191,5 m² beträgt der Preis für die Herstellung der Freianlagen 225,00 € / m². Gemäß der entsprechend der Indexsteigerung fortgeschriebenen Kostenrichtwerttabelle von 2017 liegen die Herstellungskosten damit zwischen einer mittleren Qualität (194,00 € / m²) (180,00 € x 3 Jahre x 2,55 %) und einer hohen Qualität (258,00 € / m²) (240,00 € x 3 Jahre x 2,55 %).

Als Grund für die geplante Qualitätsstufe ist in erster Linie der höhere Aufwand für eine barrierefreie Erschließung wegen ungünstiger topographischer Verhältnisse, der höhere Aufwand für eine dezentrale Regenwasserbehandlung in Wasserschutzzone III B sowie die Kleinteiligkeit aufgrund der gegebenen Lage der Schulgebäude auf dem Grundstück zu nennen.

Die Kostenrichtwerte werden eingehalten.

5. Baupreisindex

Die Fertigstellung dieser Maßnahme ist für 2020 geplant. Während dieses geplanten Zeitraumes von einem Jahr kann es gem. § 24 Absatz 5 LHO, basierend auf der durchschnittlichen statistischen Entwicklung, zu einer fiktiven Baukostenerhöhung auf 1.444.184,00 € (1.394.000,00 € x 3,6 % = 50.184,00 €) kommen.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen sind basierend auf der durchschnittlichen statistischen Entwicklung des Baupreisindex gemäß HWR 2020 berechnet worden.
Die zu Grunde zu legenden Baupreisindizes für Landschaftsbau betragen 3,6 % pro Jahr.

6. Finanzierung

Die Maßnahme ist Gegenstand der pauschalen Zuweisung und im Doppelhaushaltsplan 2020/2021 mit Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 1.340.000,00 € veranschlagt.

Die Finanzierung des Mehrbedarfs (54.000,00 €) erfolgt im Rahmen der pauschalen Zuweisung des Bezirksamtes.

Die wirtschaftlichen Standards für Landschaftsbaumaßnahmen werden eingehalten.
Hierbei wurden die fortgeschriebenen Kostenrichtwerttabellen von SenStadtUm I C von 2017 zu Grunde gelegt (durchschnittliche Indexsteigerung seit 2017: 2,55 % pro Jahr).

Die Vorlage wurde von der Senatsverwaltung für Finanzen mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Hölmer